

des Angeklagten Stellung zu nehmen. Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit hat nur das Gericht zu befinden. Ein Sachverständiger hat z. B. nicht zu entscheiden, ob ein Fahrzeugführer wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß den Tatbestand der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit nach § 200 Abs. 1 StGB erfüllt hat. Fragen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfen dem Gutachter weder gestellt noch von ihm im Ergebnis seiner Begutachtung beantwortet werden (vgl. OG NJ, 1975/21, S. 640). Dasselbe trifft auf psychiatrische und psychologische Gutachten zu (vgl. PrBOG vom 30. 12. 1972). Diese forensischen Gutachten nehmen nur zur Zurechnungsfähigkeit (vgl. §§15, 16 StGB) und Schuldfähigkeit (vgl. §66 StGB) Stellung. Sie sollen die Organe der Strafrechtspflege befähigen, sachkundige, auf Wahrheit beruhende gerechte Entscheidungen zu treffen.

6. Das **Rechtsgutachten** ist eine besondere Form

von Sachverständigenäußerungen; es nimmt zu einem Sachverhalt aus rechtswissenschaftlicher Sicht Stellung (z. B. in rechtsvergleichender und völkerrechtlicher Hinsicht, vgl. Wünsche, NJ, 1973/23, S. 696). Juristische Probleme strafrechtlicher und strafprozessualer Art hat das Rechtsgutachten nicht zu beurteilen; entsprechende Fragen dürfen an einen Sachverständigen nicht gestellt werden.

7. Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen

sollen gegeben werden, wenn die Begutachtung dazu Anlaß bietet und der Sachverständige Möglichkeiten zur Vorbeugung und Verhinderung von Gesetzesverletzungen und zur Wiedereingliederung des Rechtsverletzers in das gesellschaftliche Leben Vorschlägen kann (z. B. bei Verletzungen des Gesundheits-, Arbeits- oder Brandschutzes, im Zusammenhang mit Maßnahmen zur erhöhten Sicherheit und Ordnung in Betrieben, bei der Prüfung der Schuld- oder Zurechnungsfähigkeit).

§39

Auswahl der Sachverständigen

- (1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.
- (2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.
- (3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.
- (4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 157 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

1.1. Die Auswahl der Sachverständigen ist von dem Organ vorzunehmen, das das Strafverfahren bearbeitet und die Begutachtung angeordnet hat. Es hat die staatliche Einrichtung mit den besten sachlichen Voraussetzungen (materiell-technischer und personeller Art) zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Begutachtung (vgl. Anm. 1. und 4. zu § 38) zu beauftragen (vgl. Jahn/Späte/Trautmann, NJ, 1979/12, S. 550). Dabei sind u.a. zu berücksichtigen

- die AO über ärztliche Begutachtungen vom 18.12.1973 (GBI. I 1974 Nr. 3 S.30),
- der PrBOG vom 7.2. 1973 für forensische Gutachten,
- die Gutachterliste des MdJ vom 3.9. 1979 (Dul

B 7-4/79) bezüglich forensisch-psychologischer Gutachten unter arbeits- und ingenieurpsychologischen Gesichtspunkten,

- die Liste der Sachverständigen zur Begutachtung der Schuldfähigkeit Jugendlicher vom 3.9. 1979 (Dul B 7-3/79),
- die Liste der Bezirksmuseen der DDR (Dul B 7-1/81),
- die Liste der Sachverständigen für Edelmetall, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus vom 18.6.1981 (Dul B 7-4/81).

Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, den Auftrag zur Begutachtung eindeutig und detailliert zu formulieren und nur solche Fragen zu stel-